

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 30.

Jahrgang 1880.

683. 644.

Jurisdictions-Uebersicht

der zum Bezirk des königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm gehörigen Gerichte mit der Bevölkerungszahl nach der Zählung vom 1. December 1875.

Landgerichtsbezirk Duisburg.

Nf. Nr.	Amtsgericht.	Kreis.	Stadt { Gemeinde zc.		Einwohnerzahl.		
			Nr.				
1	Dinslaken	Mülheim a. d. Ruhr	1	Stadt Dinslaken	2 451		
			Landbürgermeisterei Dinslaken:	2	Barmingholten, Ober-Lohberg, /	3 317	
					Unter-Lohberg, Mittel-Bauer-		
					schaft, Schmachtendorf,		
				3	Möllen, Eppinghofen		638
				4	Walsum, Aldenrade, Overbruch, /		1 446
					Behofen, Eppinghofen,		
					Aus der Bürgermeisterei Gahlen:		
				5	Bruchhausen		476
	Aus der Bürgermeisterei Götteswiderhamm:						
6	Görstler	273					
7	Holthausen, Stockum, Börde	931					
8	Löhnen	399					
9	Mehrum	305					
			10 236				
2	Duisburg	Duisburg Mülheim a. d. Ruhr	1	Stadt Duisburg	37 371		
			2	Bürgermeisterei Duisburg: Banheim-Angerhausen	733		
			38 104				
3	Emmerich	Rees	1	Stadt Emmerich	8 117		
			Landbürgermeisterei Emmerich:	2	Klein-Netterden, Legmeer, Speelberg .	632	
					Bürgermeisterei Elten:		
				3	Borghees	151	
				4	Elten	2 155	
				5	Grondstein-Steinward	50	
				6	Hüthum	791	
					Aus der Bürgermeisterei Brasselt:		
				7	Dorwid	287	
8	Präst, Offenberg	637					
9	Brasselt	551					
			13 371				
4	Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim a. d. Ruhr	1	Stadt Mülheim a. d. Ruhr	15 286		
				Latus	15 286		

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1880.

Nr.	Amtsgericht.	Kreis.	Nr.	Stadt Amt	Gemeinde zc.	Ein- wohner- zahl.
					Transport	15 286
					Landbürgermeisterei Mülheim:	
			2	Alstaden		4 037
			3	Broid		2 385
			4	Dümpten		3 890
			5	Eppinghofen		4 210
			6	Haarzopf		838
			7	Heißen, Fulerum		4 249
			8	Holthausen		1 958
			9	Mellinghofen		1 918
			10	Menden		723
			11	Raadt		229
			12	Saarn		2 954
			13	Speldorf		3 775
			14	Styrum		6 645
						53 097
5	Oberhausen	Mülheim a. d. Ruhr	1	Stadtbezirk Oberhausen		15 465
			2	Aus der Landbürgermeisterei Holten: Sterkrade		5 608
						21 073
6	Rees	Rees	1	Stadt Rees		3 611
					Landbürgermeisterei Rees:	
			2	Bergswid		117
			3	Efferden		412
			4	Reeser Eiland		34
			5	Reeserward		95
			6	Speldrop		83
					Aus der Bürgermeisterei Haldem:	
			7	Aspel, Haldem, Helderloh, Schapdid, Sonsfeld, Löwen, Wittenhorst		2 018
			8	Groin		156
			9	Haffen, Mehr, Mehrhog		2 015
			10	Heern, Herken		181
					Aus der Bürgermeisterei Brasselt:	
			11	Bienen, Antrup, Hüth		831
			12	Grieterbusch		222
					Aus der Bürgermeisterei Iffelburg:	
			13	Heelden		378
			14	Hurl		424
			15	Millingen		1 295
			16	Behlingen		687
						12 559
7	Ruhrort	Mülheim a. d. Ruhr	1	Stadtbezirk Ruhrort		9 053
			2	Bürgermeisterei Meiderich		11 879
					Bürgermeisterei Holten:	
			3	Beel		8 467
			4	Hamborn		2 698
			5	Holten		1 371
			6	Amt Holten		652
						34 120
8	Wesel	Rees	1	Stadt Wesel		19 096
					Latus	19 096

St. Nr.	Amtsgericht.	Kreis.	Nr.	Stadt	Gemeinde zc.	Ein- wohner- zahl.
				Amt		
					Transport	19 096
			2	Stadt Iffelburg		1 277
			3	" Schermbeck		853
				Bürgermeisterei Dbrighoven:		
			4	Lachhausen		652
			5	Dbrighoven		1 037
				Bürgermeisterei Ringenberg:		
			6	Bislich		2 206
			7	Diersfordt		190
			8	Flüren		286
			9	Hamminkeln		1 837
			10	Ringenberg		431
				Bürgermeisterei Schermbeck:		
			11	Bricht		249
			12	Brünen, Hafelich, Marienthal		2 125
			13	Crudenburg		208
			14	Damm		550
			15	Dämmerwald		137
			16	Drevenad		949
			17	Oberbeck		174
			18	Weselerwald		272
				Aus der Bürgermeisterei Halbern:		
			19	Loicum		436
			20	Bertherbruch		1 166
				Aus der Bürgermeisterei Gahlen:		
			21	Bucholt, Welmen		326
			22	Gahlen		1 448
			23	Gartrop-Mühl		505
			24	Hünge		992
				Aus der Bürgermeisterei Götteswiderhamm:		
			25	Mehr, Driß, Oberemmesum, (Unteremmesum, Spellen	2 028
						39 430

Recapitulation.

1.	Amtsgericht Dinslaken	10 236 Einwohner,
2.	" Duisburg	38 104 "
3.	" Emmerich	13 371 "
4.	" Mülheim a. Ruhr	53 097 "
5.	" Oberhausen	21 073 "
6.	" Rees	12 559 "
7.	" Ruhrort	34 120 "
8.	" Wesel	39 430 "

221 990 Einwohner.

Landgerichtsbezirk Essen.

St. Nr.	Amtsgericht.	Kreis.	Nr.	Stadt	Gemeinde zc.	Ein- wohner- zahl.
				Amt		
1	Bochum	Bochum	1	Stadt Bochum		28 423
				Landkreis Bochum:		
			2	Altenbochum		2 677
			3	Baufau		1 712
			4	Bergen		81
			5	Brenschede		421
				Latus		33 314

St. Nr.	Amtsgericht.	Kreis.	Nr.	Stadt / Amt / Gemeinde u.	Einwohnerzahl.
				Transport	33 314
			6	Düren	177
			7	Eidel	4 348
			8	Eppendorf	1 925
			9	Gerthe	590
			10	Grumme	1 258
			11	Hamme	4 053
			12	Harpen	1 537
			13	Herne	6 141
			14	Hiltrop	619
			15	Hoffede	2 951
			16	Holsterhausen	1 850
			17	Hordel	2 147
			18	Horsthausen	630
			19	Höntrop	2 023
			20	Laer	2 275
			21	Langendreer	4 415
			22	Munschede	296
			23	Querenburg	1 089
			24	Riemke	1 132
			25	Somborn	528
			26	Steinkuhl	569
			27	Stoikum	1 466
			28	Weitmar	4 947
			29	Werne	3 678
			30	Wiemelhausen	2 763
					<hr/> 86 721
2	Borbeck	Essen	1	Amt Borbeck: Bedingrode, Bochold, Borbeck, Dellwig, Frintrop, Gerschede, Schönebeck, Vogelheim	20 065
					<hr/> 20 065
3	Essen	Essen	1	Stadtkreis Essen	54 852
			2	Bürgermeisterei Altendorf: Altendorf, Frohnhausen, Holsterhausen	21 696
			3	Landbürgermeisterei Alteneffen: Alteneffen	12 659
			4	Carnap	1 207
			5	Bürgermeisterei Rellinghausen: Heisingen	2 169
			6	Rellinghausen	4 130
			7	Bürgermeisterei Stoppenberg: Caternberg	3 390
			8	Frillendorf	511
			9	Huttrop	1 562
			10	Rütterscheid	2 269
			11	Schönebeck	1 711
			12	Stoppenberg	2 690
					<hr/> 108 846
4	Gelsenkirchen	Bochum	1	Stadt Gelsenkirchen	11 292
			2	Amt Schalke: Braubauerschaft	3 276
					<hr/> 14 568
				Latus	

Nr.	Amtsgericht.	Kreis.	Stadt / Amt / Gemeinde zc.	Einwohnerzahl.
			Transport	14 568
3			Bulmte	1 706
4			Hefler	1 168
5			Hüllen	280
6			Schalke	7 807
			Amt Ueckendorf:	
7			Ueckendorf	5 298
			Aus dem Amte Wanne:	
8			Bidern	2 770
9			Grange	251
10		Essen	Röblinghausen	1 978
			Aus der Bürgermeisterei Stoppenberg:	
11			Rotthausen	3 329
				<u>39 155</u>
5	Hattingen	Bochum	1 Stadt Hattingen	6 995
			2 „ Blantenstein	1 269
			Amt Blantenstein:	
			3 Brockhausen	1 041
			4 Buchholz	781
			5 Durchholz	847
			6 Haar	864
			7 Heven	3 140
			8 Mittelstiepel	945
			9 Oberstiepel	194
			10 Ostherbede	988
			11 Schrid	390
			12 Bornholz	1 138
			13 Westherbede	1 829
			Amt Hattingen:	
			14 Altdorf	2 236
			15 Baat	1 260
			16 Bredenscheid	628
			17 Dahlhausen	3 023
			18 Dumberg	686
			19 Holthausen	1 211
			20 Linden	3 486
			21 Niederbonsfeld	1 147
			22 Niederelfringhausen	343
			23 Niederstüter	1 188
			24 Niederwenigern	965
			25 Oberbonsfeld	926
			26 Oberelfringhausen	568
			27 Oberstüter	295
			28 Welper	2 103
			20 Winz	814
		Hagen	Amt Sprockhövel:	
			30 Sprockhövel	3 645
			Aus dem Amte Haslinghausen:	
			31 Hiddinghausen	656
				<u>45 601</u>
6	Steele	Essen	1 Stadt Steele	5 905
			Aus dem Amte Hattingen:	
			2 Horst	2 769
			Zatus	8 674

Nf. Nr.	Amtsgericht.	Kreis	Nr.	Stadt Amt { Gemeinde zc.		Einwohnerzahl.
					Transport	8 674
					Aus dem Amte Wattenscheid:	
			3		Eiberg	771
			4		Freifenbruch	2 915
			5		Königstele	2 650
		Essen			Landbürgermeisterei Steele:	
			6		Ueberruhr	2 916
					Aus der Bürgermeisterei Stoppenberg:	
			7		Kray	1 264
			8		Leithe	262
					<hr/>	19 452
7	Wattenscheid	Bochum	1		Stadt Wattenscheid	7 961
					Aus dem Amte Wattenscheid:	
			2		Günningfeld	862
			3		Leithe	174
			4		Sevinghausen	598
			5		Westenfeld	1 029
					<hr/>	10 624
8	Werden	Essen	1		Stadt Werden	6 744
			2		" Kettwig	3 228
					Landbürgermeisterei Kettwig:	
			3		Honnschaften II oder Neu-Umstand	2 785
			4		III	732
					Landbürgermeisterei Werden:	
			5		Byfang	1 644
			6		Kupferdreh	2 581
			7		Siebenhonnschaften	3 184
					<hr/>	20 898

Recapitulation.

1.	Amtsgericht Bochum	86 721	Einwohner.
2.	" Vorbeck	20 065	"
3.	" Essen	108 846	"
4.	" Gelsenkirchen	39 155	"
5.	" Hattingen	45 601	"
6.	" Steele	19 452	"
7.	" Wattenscheid	10 624	"
8.	" Werden	20 898	"

351 362 Einwohner

684. 654. Zu dem Regulativ vom 23. Dezember v. J., betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, hat der Bundesrath die nachfolgenden Beschlüsse gefaßt:

I. in der Sitzung vom 19. Juni d. J.:

1. den Fabrikanten von Bleiweiß und Bleizucker kann bis zum 1. Juli d. J. die Steuervergütung für den zur Bleiweiß- beziehungsweise Bleizuckerfabrikation verwendeten Branntwein auch dann gewährt werden, wenn dieselben die Denaturierung desselben mit Kampher in Gemäßheit der bis zum 1. Januar d. J. gültigen Vorschriften nachweisen;

2. den Fabrikanten von Bleiweiß und essigsauren Salzen (Bleizucker zc.) ist die Steuervergütung für den zur Herstellung derselben verwendeten Branntwein auch

nach Vermischung desselben mit 0,025 Prozent Thieröl zu gewähren;

3. von der Vorschrift, den Branntwein in Gebinden mit eichamtlich eingebraunter Angabe des Taragewichts zur Denaturierung zu stellen (§. 7 des Regulativs), kann bei Essigfabrikanten, falls dieselben vollständig gefüllte Fässer vorführen, bis auf weiteres abgesehen werden;

4. bei der Denaturierung von Branntwein zur Essigfabrikation kann für die vorgeschriebene Verdünnung des Branntweins mit Wasser und Essig an Stelle des Wassers auch Bier oder Hefenwasser zugelassen werden.

II. in der Sitzung vom 26. Juni d. J.:

1. bei der vorschriftsmäßigen Vermischung des zur Essigfabrikation zu verwendenden Branntweins mit Wasser kann auf Antrag die in dem vorgeführten Branntwein

bereits enthaltene Wassermenge auf die zur Vermischung zu verwendende Wassermenge in Anrechnung gebracht werden;

2. findet hiernach ein Wasserzusatz überall nicht statt, weil der vorgeführte Branntwein bereits die erforderliche Wassermenge enthält, so ist dies in Spalte 21 des Formulars D 2 des Regulativs zu vermerken.

Enthält dagegen der vorgeführte Branntwein die erforderliche Wassermenge nicht, so ist in Spalte 21 des Formulars D 2 die volle, dem anzuwendenden Prozentsatz entsprechende Wassermenge anzuschreiben, und in Spalte 16 unter der Linie die in dem Branntwein befindliche Wassermenge, sowie in Spalte 18 diejenige Wassermenge einzutragen, welche sich durch Abzug der Menge des im Branntwein vorhandenen Wassers (Spalte 16) von der erforderlichen Gesamtwassermenge (Spalte 21) ergibt. Ein Literbruch ist hierbei als volles Liter zu rechnen.

685. 655. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. Juni d. J. beschlossen, die Taravergütung 1. für rohes, einrähtiges Baumwollengarn (Nr. 2 c 1 des Zolltarifs) in Fässern auf 15 Prozent, 2. für unplattirten Messingdraht (Nr. 19 b des Zolltarifs) a) in Fässern von mehr als 50 Kgr. Bruttogewicht auf 7 Prozent, b) in Kisten von mehr als 50 Kgr. Bruttogewicht auf 9 Prozent zu ermäßigen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

686. 638. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das auch im Centralblatt für das deutsche Reich S. 468 fgb. abgedruckte Regulativ über die Kreditirung der Tabakgewichtsteuer von den Betheiligten auf den Zoll- und Steuerämtern eingesehen werden kann.

Köln, den 3. Juli 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Kreuzberg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

687. 639. Auf den Bericht vom 14. Juni d. J. will Ich dem Verwaltungsrath der Zoologischen Gesellschaft zu Hamburg hierdurch gestatten, Loose zu der mit Genehmigung des dortigen Senats zu Gunsten des zoologischen Gartens daselbst zu veranstaltenden Silber-Lotterie auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Berlin, den 15. Juni 1880.

gez. Wilhelm.

ggez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vertrieb der fraglichen Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt ist, im diesseitigen Regierungsbezirke nicht zu beanstanden ist.

Düsseldorf, den 6. Juli 1880.

I. II a. 3259.

688. 652. Im Verlage von Julius Springer in Berlin N. Monbijouplatz 3 ist eine mit Anmerkungen versehene

Ausgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April d. J. zum Preise von 40 Pfennigen erschienen, und kann in größeren Partien zum Preise von 18 Pfennigen bezogen werden.

Die Königliche Regierung wolle die nachgeordneten Behörden hierauf mit dem Bemerkten aufmerksam machen, daß etwaige Bestellungen direct an den p. Springer zu richten sind.

Berlin, den 20. Mai 1880.

Der Minister des Innern. J. A.: Ribbed.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß gebracht, daß in den Anmerkungen hauptsächlich die im Gesetz allegirten Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs aufgenommen sind.

Düsseldorf, den 3. Juli 1880. I. II. A. 2404.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

689. 645. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Herausgebers oder Druckers in London erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Das Recht auf Revolution“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes verboten worden ist.

Berlin, den 10. Juli 1880.

Königl. Polizei-Präsidium. J. W.: von Heppe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

690. 653. Im Anschlusse an den in den Rheinischen Amtsblättern veröffentlichten Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1880, betreffend die fernere Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihscheinen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, sowie an unsere in denselben Amtsblättern unter'm 16. December 1879 publicirte Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von Darlehen u., werden nachstehend die von dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe festgesetzten Bedingungen, unter welchen wir aus den vorbezeichneten Anleihscheinen Darlehen gegen eine längere als 10 resp. 15jährige Amortisationsfrist gewähren können, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Darlehen aus den vorbezeichneten Anleihscheinen können nur zu den im §. 8 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse unter a bis d verzeichneten Zwecken also:

a. zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;

b. an Gemeinden zur Tilgung ihrer Schulden, zur Verbesserung ihres Haushalts, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke, zu Wegeanlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen;

c. an Corporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten;

d. an ländliche Grundbesitzer zu Culturverbesserungen

und, vorbehaltlich einer genauen Prüfung der Nothwendigkeit der Gewährung längerer Amortisationsfristen, gegeben werden, dagegen bleiben die sub. e ebendasselbst verzeichneten „Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen“ von der Theilnahme an diesem Fonds ausgeschlossen.

Ingleichen sind ausgeschlossen diejenigen Gemeinden, welche die Befugniß zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihscheinen selbstständig erhalten können, bei denen es also einer Vermittelung durch den Provinzialverband und Heranziehung des Credits desselben nicht bedarf.

2. der Zinsfuß für die zu gewährenden Darlehen wird auf 5% festgesetzt; jedoch kann dieser Zinsfuß in besonderen Fällen durch Beschluß der Direction der Provinzial-Hülfskasse bis auf 4½% ermäßigt werden.

3. Die Amortisation muß mindestens mit jährlich 1% der Darlehenssumme geschehen, kann aber auch zu höheren Procentsätzen nach Maßgabe desfalliger Vereinbarung der Darlehensnehmer mit der Hülfskassen-Direction erfolgen. Eine über die vereinbarten Sätze hinausgehende Amortisation ist nur mit Zustimmung der Direction der Hülfskasse zulässig und hat der Schuldner in dem Darlehensvertrage auf jede frühere Rückzahlung des Darlehens ausdrücklich Verzicht zu leisten.

Die Amortisation erfolgt durch jährlich gleich bleibende Zahlungen an Zinsen und Kapital, so zwar, daß die in den späteren Jahren an der Zinszahlung ersparten Beträge der Kapitalzahlung zugeschlagen werden.*)

Die Zahlung der Zinsen und der Amortisationsraten hat halbjährig am 30. Juni und 31. December zu geschehen. Bei Nichtinnehaltung dieser Termine sind Verzugszinsen zu zahlen, ohne daß es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf. Auch steht es der Direction der Provinzial-Hülfskasse in diesem Falle frei, das ganze Kapital mit halbjähriger Kündigung einzufordern. Im ersten Jahre werden von dem Tage der Zahlung des Darlehens bis zum Jahreschlusse nur die Stückzinsen erhoben.

4. Für die zur Zeit bereits bestehenden Darlehensforderungen der Hülfskasse verbleibt es bei den stipulirten Amortisationsfristen. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist die Direction der Hülfskasse ermächtigt, längere Amortisationsperioden auch für diese Darlehen nachträglich zuzugestehen.

5. Als Beitrag zu den Correspondenz- und sonstigen Verwaltungskosten bei den nach vorstehenden Bestimmungen gewährten Darlehen wird eine einmalige Gebühr von ¼% des Darlehensbetrages erhoben.

6. Um durch die neue Anleihe auch denjenigen Zwecken entsprechen zu können, welchen das Gesetz über die Einführung einer Landes-Cultur-Rentenbank zu genügen beabsichtigt, ist die Direction der Provinzial-Hülfskasse ermächtigt, bei den von ländlichen Grundbesitzern nachgesuchten Darlehen thunlichste Rücksichtnahme eintreten zu lassen.

*) Hiernach wird ein zu 5% verzinsliches und mit 1% amortisirbares Kapital in 37 Jahren, ein solches zu 4½% verzinsliches in 39 Jahren getilgt.

Wir bemerken noch, daß die Anträge auf Bewilligung von Darlehen gegen längere, als die bisherigen Amortisationsfristen, wie die sonstigen Darlehens-Anträge, nach Vorschrift unserer durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlichten Bekanntmachung vom 7. Februar 1854 zu begründen sind.

Düsseldorf, den 17. Juni 1880.

Die Direction

der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse: Seul.

691. 641. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter-Semester 1880/81 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Invalidenstrasse Nr. 42/46) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte). b. Allgemeine Ackerbaulehre. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre. d. Praktische Uebungen im pedologischen Laboratorium.

2. Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Landolt: a. Anorganische Experimental-Chemie. b. Großes chemisches Praktikum. c. Kleines chemisches Praktikum.

3. Professor Dr. Held: 1. Allgemeine Nationalökonomie. 2. An der Universität: a. Stand der socialen Frage in Deutschland. b. Nationalökonomische Uebungen. c. Finanzwissenschaft.

4. Professor Dr. Rny: a. Grundzüge der Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen. b. Botanisch-mikroskopischer Curfus im Anschluß an obige Vorlesung. c. Leitung botanischer Untersuchungen.

5. Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

6. Professor Diederhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere.

7. Dr. Hartmann: a. Schafzucht und Wollkunde, verbunden mit Uebungen im Bonitiren der Schafe. b. Rindviehzucht.

8. Professor Dr. Großmann: Landwirthschaftliche Buchführung, Berechnung bei Ablösungen und Amortisationen, Principien der Versicherungs-Gesellschaften; Arithmetik und Algebra.

9. Ingenieur Schotte: a. Mechanik und allgemeine theoretische Maschinenlehre. b. Beschreibende Maschinenkunde.

10. Postbaurath Tuderemann: Landwirthschaftliche Baulehre mit Excursionen.

11. Dr. Scheibler: Chemie der Gährungsgewerbe, Stärke-, Stärkezucker- und Spiritus-Fabrikation.

12. Garten-Inspcctor Bouché: Ueber Gartenbau, unter Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.

13. Kammergerichtsath Keyßner: Reichs- und Preussisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

14. Professor Dr. Wittmad: a. Ueber Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel. b. Systematische Botanik, unter besonderer Berücksichtigung der landwirth-

schaftlichen Pflanzen, verbunden mit praktischen Uebungen.

15. Ober-Kocharzt Rüttner: Hufbeschlaglehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

16. Dr. C. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre.

17. Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Spezieller Pflanzenbau.

18. Dr. W. Fopf: Ueber Pilze, mit spezieller Berücksichtigung der Saprophyten (Bakterien, Hefe, Schimmelpilze z.).

19. Oberförster Krieger: a. Waldbau. b. Forstbenutzung.

20. Dr. Delbrück: a. Gährungs-Chemie und ihre Anwendung auf Bierbrauerei, Spiritus- und Preßhefefabrikation. b. Praktische Uebungen im Laboratorium und der Versuchsbrennerei des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland.

21. Dr. Deguer: Neueste Fortschritte auf dem Gebiete der Mähenzuckerfabrikation.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft bestimtenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, stehen die sämtlichen Vorlesungen der Thierarzneischule den Studirenden des landwirthschaftlichen Lehr-Instituts offen und finden an der Universität noch mehrere Vorlesungen statt, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuhellen: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie. Den Studirenden ist Gelegenheit gegeben, an den praktischen Uebungen im Vereins-Laboratorium und an den Exkursionen zur Versuchs-Brennerei des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland theilzunehmen. Meldungen hierzu bei Dr. Delbrück im Instituts-Gebäude. Desgleichen ist den Studirenden die Theilnahme an den Arbeiten im Laboratorium des Vereins der deutschen Zucker-Fabrikanten ermöglicht. Meldungen hierzu beim Geheimen Regierungsrath Landolt im Instituts-Gebäude.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der königlichen Universität am 15. Oktober 1880. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden bei Herrn Professor Dr. Orth im Bureau des Instituts, Invalidenstrasse 42/46 entgegen genommen.

Die bisherige Bibliothek des königlichen Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ist zum größten Theil an das Institut übergegangen und in dem neuen Instituts-Gebäude zur Benutzung für die Studirenden nach dem hierüber erlassenen Reglement aufgestellt. In Verbindung mit derselben steht das Lesezimmer, welches ebenfalls in dem neuen Institut eingerichtet ist und von Vormittags 9 Uhr bis Abends 8 Uhr den Studirenden offen steht.

Die Instituts-Duästür befindet sich im Central-Bureau des königlichen Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, Leipziger-Platz Nr. 7, und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden erhoben:

a) an Einschreibegeldern 6 Mark pro Semester;

b) an Auditoriengebühren 50 Pf. pro Vorlesung und Semester;

c) Gebühr für Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mark.

Berlin, den 5. Juli 1880.

Das Kuratorium. gez.: Dr. Thiel. Dr. Olshausen.

Dieses Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion in Berlin bezogen werden.

692. 646. Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Cleve vom 28. Juni 1880 ist die standeslose Johanna Bleß zu Kiel für entmündigt erklärt worden.

Mit Bezug auf Art. 18 der Notariats-Ordnung wird dies zur Kenntniß der Herren Notare diesseitigen Landgerichtsbezirks gebracht.

Cleve, den 7. Juli 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

693. 647. Durch Beschluß des königl. Amtsgerichts zu Elberfeld vom 26. Juni cr. ist die Tagelöhnerin Maria Hohmann aus Elberfeld, zur Zeit in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikel 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 9. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüzeler.

694. 648. Durch Beschluß des königl. Amtsgerichts zu Solingen vom 17. Juni d. J. ist der Carl Wilhelm Aprath aus Hecken, Gemeinde Wald, zur Zeit in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 6. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüzeler.

695. 658. Durch Beschluß des königl. Amtsgerichts zu Remscheid vom 5. Juli d. J. ist der Steinhauer August Prinz zu Remscheid, zur Zeit in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Grafenberg untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 12. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüzeler.

696. 659. Durch Beschluß des königl. Amtsgerichts zu Remscheid vom 5. Juli d. J. ist die Johanna Marianna Müller, zu Hasten wohnhaft, zur Zeit in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kennt-

nitz gesetzt.

Elberfeld, den 12. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüzeler.

697. 660. Durch Beschluß des Königl. Amtsgerichts zu Remscheid vom 5. Juli d. J. ist die Dienstmagd Bertha Kind aus Remscheid, zur Zeit in der Rhein. Provinzial-Iren-Anstalt zu Grafenberg untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 12. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüzeler.

698. 662. Zu Lintorf im Regierungsbezirk Düsseldorf wird am 1. August eine mit der Postagentur vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Düsseldorf, den 13. Juli 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Lehmann.

Sicherheits-Polizei.

699. 612. In der Zeit vom 16. bis zum 24. d. Mts. sind dem Güter-Expeditions-Gehülfen Ernst Bökel von seinem unverschlossenen Zimmer des in der Brandstraße Nr. 16 hier belegenen Hauses aus einer unter dem Bette stehenden unverschlossenen Kiste eine gelblederne Briestafche, enthaltend: 10 Coupons der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen à 1 Thlr. 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. = 5,25 M., zwei 100-Mark-Scheine und drei 20-Mark-Stücke entwendet worden.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 28. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Schlüter.

700. 616. Der hier zur Untersuchungshaft gebrachte Hendrikus Westrum aus Holland, ein berühmter Dieb, hat die unten benannten Kleidungs- und Wäschestücke bei sich geführt, welche vermuthlich wenigstens theilweise gestohlen sind. Ich bitte die Eigenthümer, denen dergleichen Sachen entwandt sind, resp. die betreffenden Polizeibehörden, mir nähere Mittheilungen unverzüglich zugehen zu lassen.

Duisburg, den 1. Juli 1880.

Der Untersuchungsrichter des Königlichen Landgerichts.

Verzeichniß:

1,60 Mtr. Bettdeckel, 1 roth-weiße Fahne mit weißen Franzen; 1 alte blaue Hose; 1 alte blaue Weste; 2 Paar Strümpfe; 2 Hemden, gezeichnet B. I. B.; 1 Hemd, gezeichnet H. St.; 3 Hemden, gezeichnet I. W. E.; 1 Hemd, gezeichnet G. W. N.; 3 Hemden, gezeichnet G. I. B.; 1 Hemd, gezeichnet H. D.; 1 Hemd, gezeichnet III. B.; 1 Hemd, gezeichnet A. S. M.; 1 Hemd, gezeichnet C. B.; 1 Hemd, gezeichnet E. I. H.; 1 Hemd, gezeichnet C. I. H.; 1 Hemd, gezeichnet J. 1; 1 Hemd, gezeichnet G. I. N.; 1 Hemd, gezeichnet I. W. E.;

2 blaue Kittel, alt; 1 brauner Rock, alt; 3 Kindertücher, gezeichnet B.; 1 Handtuch, gezeichnet F. K.; 1 Handtuch, gezeichnet G. B. 12.; 1 Tischdecke; 1 Unterjacke; 2 seidene Mützen; 2 Betttücher; 1 Scheere; 1 Tischtuch; 8 bunte Tücher; 1 gestreiftes Handtuch; 1,35 Mtr. Goldborde, wie solche sich an Mehlgewändern befinden.

701. 623. Am 28. Mai cr. ist dem Fabrikarbeiter Johann Sommer hier, Westend Nr. 3 wohnend, aus seiner unverschlossenen Wohnung eine Cylinderuhr Nr. 44815 auf 8 Steine gehend mit Goldrand und Secundenzeiger, 19 Linien groß und im Werthe von 24 Mark gestohlen worden.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft und den Verbleib der Uhr Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. J. 1022—80.

Essen, den 28. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

702. 624. Am 21. Juni d. J. ist dem Bäcker Anton Lohrscheid von Altenessen aus seiner Schlafstube eine goldene Ancre-Uhr im Werthe von 100 Mark gestohlen worden.

Dieselbe ist 40 mm. groß, hat glatte Ränder und die Reparatur-Nr. 4210 b, auf der Rückseite befindet sich eine Blume.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft und den Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. J. 1023—80.

Essen, den 28. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

703. 633. In der Nacht vom 24. zum 25. Juni d. J. sind aus dem Hause zu Barmen, Gosenburgstr. 42 folgende Gegenstände gestohlen worden:

1. Ein Paar Stiefel. 2. drei wollene Hemden. 3. Eine Mütze.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermögen, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 6. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüzeler.

704. 642. Am 14. Juni d. J. ist zu Altdorf dem Bergmann Heinrich Klein eine silberne Cylinderuhr mit abgetragenen Goldrand im Werthe von 27 Mark entwendet. Dieselbe ist groß, hat auf dem Verschlussdeckel das Bild eines Pferdes und trägt die Nummer 25979.

Es wird um Beihilfe zur Ermittlung der gestohlenen Uhr und um Nachricht hierher ersucht. J. 1058—80 I.

Essen, den 4. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

705. 649. In der Nacht vom 1. auf den 2. Juli cr. sind aus dem Lagerhause des Wirths und Winklers Wilhelm Bömminghaus zu Altenessen 1 Saß gelbe Niesenerbsen, 1 Saß Kartoffeln und 1 Kiste mit Fadennudeln gestohlen worden. Die Kiste war G. O. gezeichnet.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können,

werden aufgefördert, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Z. 1065—80 I.

Essen, den 6. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Schlüter.

706. 650. In der Nacht vom 26. zum 27. Juni cr. ist dem Jacob Weber aus seiner Wohnung zu Caternberg Nr. 198 mittels Einsteigens eine silberne Cylinder-Uhr nebst einer neuen Stahlkette gestohlen worden. Auf der Uhr fehlte das Glas. Z. 1043—80.

Am 26. Juni dss. Jrs. ist dem Heinrich Wesener zu Essen, Kastanien-Allee Nr. 69, aus seiner Schlafstube eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand und Secundenzeiger nebst kurzer Talmikette mit goldenem Uhrschlüssel und Medaillon gestohlen worden. Auf dem Uhrschlüssel war die Figur eines Adlers dargestellt. Z. 1036—80.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Mittheilung machen können, werden ersucht, dieses hierher zur Anzeige bringen zu wollen.

Essen, den 1. Juli 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Personal-Chronik.

707. 663. A. Kommunal-Verwaltung.

Die Verwaltung der vacanten Bürgermeisterstelle zu Vinn ist dem Stadtsecretair P. Hübner zu Uerdingen commissarijch übertragen worden.

B. Forst-Verwaltung.

1. Die durch die Pensionirung des Försters Spribille am 1. August cr. vacant werdende Försterstelle zu Salmort in der Oberförsterei der Rheinwarden ist dem Förster Birkenfeld z. B. in Holthausen Oberförsterei Hiesfeld übertragen worden.

2. Der Forstverorgungsberechtigte Vice-Feldwebel bisherige Forstaufscher Beck ist zum Förster ernannt und ihm die durch die Versetzung des Försters Birkenfeld erledigte Försterstelle zu Holthausen der Oberförsterei Hiesfeld vom 1. August cr. ab übertragen worden.

708. 643. Personal-Veränderungen bei der unterzeichneten Behörde im ersten Semester 1880.

Bei dem Königlichen Oberbergamte ist der Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Steinbrinck gestorben und der Secretair Boose mit Pension in den Ruhestand versetzt. Die Assistenten Boehr und Kneip sind zu Oberbergamts-Secretairen und der Militairanwärter Boehm ist zum

Assistenten ernannt.

Dem Bergrevierbeamten, Bergmeister Wendenbach zu Weilburg und dem Director der Königlichen Berginspektion zu Dillenburg, Kayffer, ist der Charakter als Berggrath Allerhöchst verliehen worden.

Bonn, den 2. Juli 1880.

Königliches Oberbergamt.

709. 651. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Düsseldorf.

Angestellt: die Postpraktikanten Fichert und Wüstermann in Elberfeld und Schlick in Barmen als Postsekretäre, ferner die Postassistenten Opladen in Solingen, Möllers in Emmerich und Kämmerer in Düsseldorf.

Ernannt: der Telegraphen-Assistent Schoof in Duisburg zum Oberassistenten.

Versetzt: der Postmeister Werner von Werl nach Barmen-Unterbarren, der Postsekretär Paschen von Düsseldorf nach Kiel, sowie die Telegraphen-Assistenten Kalfs von Düsseldorf nach Barmen und Crome von Kettwig nach Elberfeld.

In den Ruhestand versetzt ist der Postmeister Wilmsmann in Barmen-Unterbarren.

710. 657. Personal-Veränderungen im Bereiche der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps. Beförderungen.

Buchstein, Intendantur-Referendar vom 3. Armee-Corps, unter Ueberweisung zum 7. Armee-Corps, zum etatsmäßigen Militär-Intendantur-Assessor ernannt.

Beutel, Zeugfeldwebel, als Proviand-Amts-Assistent in Düsseldorf.

Samann, Büreaudiatar bei der Ostbahn, als interimistischer Kasernen-Inspektor in Minden angestellt.

Versetzungen.

Tiß, Militär-Intendantur-Rath vom 7. Armee-Corps, zum 14. Armee-Corps.

Bodenstein, Proviand-Amts-Assistent in Düsseldorf, als Depot-Magazin-Verwalter nach Friedland a. N.

Memminger, Lazareth-Inspektor von Düsseldorf nach Reiffe.

Blitt, Lazareth-Inspektor von Reiffe nach Düsseldorf.

Philippi, Lazareth-Inspektor von Minden nach Stettin.

Fiedler, Kasernen-Inspektor von Lippstadt nach Cosel.

Kohlhase, Kasernen-Inspektor von Minden nach Lippstadt.

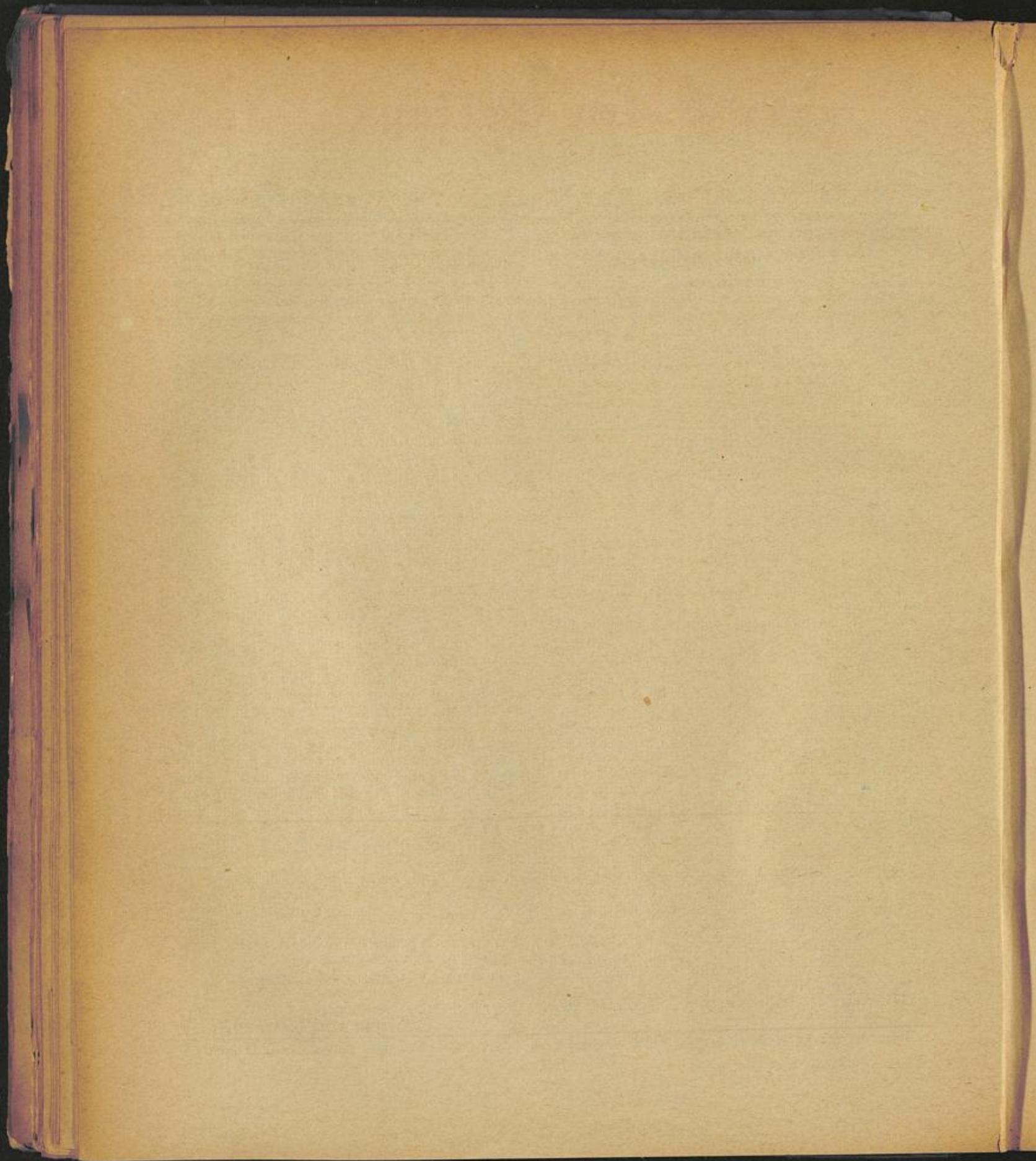
Wollbrück, Kasernen-Inspektor von Wesel nach Berlin.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 76 und 77 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
2453 und 2478	Zwei Lehrer an der evangel. Volksschule in Wesel. Einkommen: 1200 M., steigend von 5 zu 5 Jahren um 150 Mark bis 1950 Mark.	—
2454	Lehrer an der katholischen Volksschule in Dormagen, Kreis Neuß. Einkommen: 1350 Mark, freie Wohnung und Garten zc.	28/7
2455	Zwei Lehrer an der evangelischen Volksschule in Holthausen, Kreis Mülheim a. d. Ruhr. Einkommen: 1200 Mark und Miethsentschädigung von 150 Mark.	1/8
2456	Lehrerin an der evangelischen Springer Volksschule in Barmen. Einkommen: 1200 Mark, steigend bis 1500 Mark.	halbigst
2477	Lehrer an der Volksschule in Odrighofen bei Wesel. Einkommen: 1200 Mark und freie Wohnung.	20/7

Hierzu eine Extra-Beilage.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei A. Bof & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



Extra-Beilage

zum

30. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

712. 640. Bestimmungen,

betreffend Erleichterungen in den Abfertigungsformen für in Flößen eingehendes Bau- und Nutzholz (§. 7 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juli v. J., betreffend den Zolltarif),

beschlossen in der Sitzung des Bundesraths am 24. Mai 1880.

I. Die Zollstellen sind befugt, bei der Abfertigung von Bau- und Nutzholz, welches in Flößen eingeht und auf Begleitschein I weiter versendet werden soll, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Vornahme einer vollständigen speziellen Revision ohne Anordnung einer amtlichen Begleitung oder Anlage eines Verschlusses abzugehen, wenn die Eingangserklärung ergibt:

a) die Zahl der zu einem Floße (Trafft) verbundenen Theile (Selente, Tafeln);

b) die Zahl der zu jedem Floßtheile gehörigen Hölzer;

c) für jeden Floßtheil die Gattung der Hölzer nach der Unterscheidung des Tarifs, sowie für jede Gattung der einzelnen Maße oder den Gesamtmetert-Inhalt dieser Hölzer.

II. In den zu I bezeichneten Fällen kann die Abfertigung beschränkt werden auf

a) Feststellung der Zahl der Floßtheile sowie der Gattung des Holzes,

b) probeweise Zählung der Hölzer einzelner Floßtheile,

c) probeweise Vermessung einzelner Hölzer beziehentlich Feststellung des Festmeter-Inhalts der gesammten Hölzer eines oder mehrerer Floßtheile, sofern sich bei der Revision Abweichungen von mehr als 10% gegen die Deklaration nicht herausgestellt haben.

III. Befindet sich eine Ladung (Aufsraucht, Oblast) auf dem Floß, so ist dieselbe auch bei der Abfertigung auf Begleitschein I im allgemeinen nach den Bestimmungen des Vereins-Zollgesetzes und der dazu erlassenen Regulative zu behandeln. Besteht sie in Holz, so kann von der Vornahme einer amtlichen Begleitung oder Anlage eines Verschlusses abgesehen werden, wenn für jeden Floßtheil die Gattungen des aufgeladenen Holzes nach der Unterscheidung des Tarifs, sowie für jede Gattung die Zahl der Hölzer und deren einzelne Maße oder der Gesamtmetert-Inhalt bzw. das Gesamtgewicht deklarirt sind.

Auf die Abfertigung findet alsdann die Bestimmung unter Nr. II entsprechende Anwendung.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1880.

IV. Die Begleitscheine I sind in den vorerwähnten Fällen nach dem beifolgenden Muster A auszufertigen.

Bei der Erledigung eines derartigen Begleitscheins können die von der obersten Landesfinanzbehörde ermächtigten Amtsstellen, wenn nicht die Ueberweisung auf ein anderes Amt beantragt wird, einen anderweitigen gleichartigen Begleitschein ausfertigen.

Der Führer des Flosses beziehentlich der Extrahent des Begleitscheins ist von der Verpflichtung, das Floß in unveränderter Gestalt dem Begleitschein-Empfangsamt vorzuführen, entbunden.

Er darf dasselbe ohne vorgängige Anmeldung und ohne Zuziehung von Beamten umbinden, so oft als die Rücksicht auf das Fahrwasser oder die strompolizeilichen Vorschriften dies erfordern. Bei dem Empfangsamte ist jedoch, wenn eine solche Umbindung stattgefunden hat, eine neue Deklaration in einfacher Ausfertigung nach Art der früheren abzugeben.

Die neue Deklaration darf von der früheren nur hinsichtlich der Zahl der Floßtheile und deren Zusammenlegung abweichen, muß aber im Gesamtmetert-Inhalt übereinstimmen.

Muster A.

Deutsches Zollgebiet
(Bezeichnung des Landes).

B.

Begleitschein I
(für den Floßverkehr).

Nr. 210.

Ausfertigungsamt Thorn . . Empfangsamt Danzig . .
Transportfrist: bis zum 1. September d. J.
Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten: . . .
Ich übernehme diesen Begleitschein mit den aus demselben
nach §§. 44 und 46 des Vereinszollgesetzes, beziehungs-
weise nach Ziffer IV der Bestimmungen, betreffend die
Erleichterungen in den Abfertigungsformen für in Flößen
eingehendes Holz, sich ergebenden Verpflichtungen.

Thorn, den 1. August 1880.

A. Schwarz.

(Stempel). Thorn, den 1. August 1880.

Königl. preuss. Haupt-Zoll-Amt.

N. N.

Haupt-Amts-Assistent.

B e m e r k e

über veränderte Bestimmungen der Waaren n. f. w.
(Bereinsgesetz §§. 46, 49, 50 und 96.)

Ich beantrage den Begleitschein hier zu erledigen.
den . . . ten . . . 18 . . .

Geschmigt
den . . . ten . . . 18 . . .
Ant.

Ich beantrage diesen Begleitschein zum Zwecke der Weiterverladung der Waaren an auf das Amt zu überweisen, indem ich in Beziehung auf den weiteren Transport die vorstehend angegebene Verpflichtungen des Begleitschein-Gezeichneten übernehme.
den . . . ten . . . 18 . . .

Eingetragen unter Nr. des Begleitschein-Kaufvermerksregisters und auf das Amt unter Befreiung der Gültigkeitsfrist bis zum überwiefen.
Verd. Schl. :
den . . . ten . . . 18 . . .
Ant.

Abgegeben den . . . ten . . . 18 . . . Deklarationsregister Nr. . . .

I. Deklaration.									
Zahl der Stücke und der Theile jebes derselben	Namen und Wohnort des Empfängers	Gattung der Hölzer nach dem Zolltarif und sonstige Bezeichnung derselben. Angabe ob weich oder hart (für jeden Holztheil)	Der einzelnen Hölzer				Gesamt-Deckmeter-Inhalt ebm	Bemerkungen wegen besonderer Ladung (Aufschr.) und Hinweis auf das be- zügliche ange- kempelte besondere Abfertigungspapier	II. Beiträge und Erläuterungen des Deklaranten
			Zahl und etwaige Nummer	Länge m	Breite m	Höhe m			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
2 Fässer mit 7 bis 10 Theilen	O. Gutzert, Danzig.	1 t Floss, 1 t Theil: a. eichene Eisenbahnschwellen 13 c. 2 (hart). b. Fichten-Bundholz 13 c. 1 (weich).	100	—	—	—	9		
			Nr. 1/40						
			Nr. 1	15	0,30	0,30	—		
			Nr. 2	18	0,45	0,30	—		
			Nr. 7	17,00	0,40	0,30	—		
		2 t Theil: Balken aus Fichtenholz 13. c. 1 (weich) n. s. w.	100	—	—	—	234	Wegen Aufsracht siehe Anlage 1.	

Ich Unterschiebene mir bei dem Haupt-Zoll-Amt zu Thorn vorstehend bezeichnete Waaren an und haße für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.
Thorn, den 31ten Juli 1880. A. Schwarz.

Die Steuern überschauen

Benennung nach dem Zolltarif und Position	III. Revisionbezug				Gesamt-Deckmeter-Inhalt ebm	IV. Gefällberechnung				V. Weiterer Nachweis			Bemerkungen wegen Ver- fehl. u. Identität- bezeich- nung		
	Der einzelnen Hölzer					Zollpflichtige Menge der Hölzer	Tari- f- betrag	in den Registern		Ver- fehler- Nach- weisung	Ver- such der Höl- zer				
	Zahl und Nummer	Länge m	Breite m	Höhe m				Zahl	meter- Inhalt ebm			Statt		Nr.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
1 Floss mit 7 Theilen, 1 t Theil: a. eichene Eisenbahnschwellen 13. c. 2 (hart).	100	2	0,40	0,15	9					Nieder- lags Reg. H. g. Conto 25.	3	1	—	Eisen- land	ohne
b. Fichten- Bundholz 13. c. 1 (weich).	40									do.	3	2	—	do.	do.
	Nr. 1/40														
		18,00	0,45	0,30	2,30										
		17,00	0,40	0,30	1,70										
2 t Theil: Balken aus Fichtenholz 13. c. 1 (weich) n. s. w.	Angenommen. (Wegen Aufsracht siehe abgestempelte Anlage 1.) (Datum und Unterschriften.)														

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am

29. August 1880.

N. N.

2. Derselbe ist eingetragen im Begleitschein-Empfangsregister unter Nr. 1011.

N. N.

3. Revisionsbefund

a) in Betreff des Verschlusses ohne

b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren.

Siehe Auszüge.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

(Unterschriften.)

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Obgenannte Waaren wurden

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. . . . der Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit Schloßern der Serie dem Amte in überwiesen. den ten 18 -Amt.

b) auf das des verladen und dem Ansageposten in unter { Begleitung durch den Grenzaufseher Verschuß mittelst überwiesen. den ten 18 -Amt.

e) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

. den ten 18 -Amt.

B. D oben bezeichnete wurde nach Abnahme des unverlegt befundenen Verschlusses (Identitätszeichens)

a) d Grenzaufseher zur Begleitung über die Grenze übergeben.

. den ten 18

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

. den ten 18

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt.

Danzig, den 2. September 1880.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

N. N.

Haupt-Amtes-Assistent.

Regulativ

für Privattransitlager von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde, beschloffen in der Sitzung des Bundesraths am 24. Mai 1880.

In Gemäßheit der Ziffern 2 Absatz 1 und 4 in §. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes, werden für die Privattransitlager von Bau- und Nutzholz ohne amtlichen Mitverschluß nachstehende Bestimmungen ertheilt:

I. Arten der Privattransitlager für Holz.

§. 1. Die Privattransitlager für Bau- und Nutzholz ohne amtlichen Mitverschluß sind entweder:

a) reine Transitlager, wenn das Holz ausschließlich zum Absatz in das Zollausland bestimmt ist;

b) gemischte Transitlager, wenn neben der Wiederausfuhr in das Ausland auch der Absatz des gelagerten Holzes im Zollgebiet gestattet ist.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2. Auf die Privattransitlager von Holz (§. 1) finden die Vorschriften des Regulativs für Privatlager vom 17. April 1871, soweit nicht nachstehend Anderes bestimmt ist, sinngemäße Anwendung.

III. Reine Privattransitlager.

Lagerräume.

§. 3. Die Lagerung des Holzes in nicht abgeschlossenen Räumen kann gestattet werden; die Lagerplätze müssen

jedoch in erkennbarer Weise bezeichnet sein. Auf Verlangen der Zollbehörde sind derselben Situationspläne der Lagerplätze einzureichen.

Anmeldung zum Lager.

§. 4. Die Anmeldung des Holzes zum Lager erfolgt nach dem anliegenden Muster A.

Ein Zugang zum Lagerbestande kann auch von anderen reinen oder gemischten Transitlagern für Holz erfolgen.

Holz des freien Verkehrs darf nur mit Genehmigung der Direktionsbehörde und mit der Maßgabe zugelassen werden, daß solches die Eigenschaft des unverzollten annimmt und nach den Bestimmungen für letzteres behandelt wird. Die obersten Landesfinanzbehörden sind jedoch ermächtigt, Holz, welches dem Lager aus dem freien Verkehr zugeführt wird, für eine Uebergangsperiode von höchstens 3 Jahren von der Behandlung als ausländische Waare auszuschließen, vorausgesetzt, daß die gesonderte Lagerung desselben ausführbar ist.

Die Zollbehörde ist befugt, eine Bezeichnung der in das Lager aufzunehmenden Hölzer mit unverlöschlichen Marken u. s. w. zu verlangen.

Kontoführung.

§. 5. Für die reinen Transitlager ist bei der Amtsstelle ein besonderes Niederlagsregister Hr nach Muster B zu führen, in welchem für jedes Lager ein Konto eröffnet wird.

Die An- und Abschreibung erfolgt in der Regel nach dem Festmeter-Inhalt der Hölzer; jedoch kann die Direktivbehörde An- und Abschreibung nach dem Gewichte zulassen.

Wenn die Hölzer einzeln oder in handelsüblicher Waarenverbindung (Schod, Duzend etc.) mit einem Zeichen oder einer Nummer versehen sind, so sind diese Bezeichnungen bei der Einlagerung zu deklarieren und im Konto zu vermerken.

Bezüglich der Einrichtung und Führung des Registers findet der §. 5 des Niederlage-Regulativs Anwendung.

Behandlung während der Lagerung.

§. 6. Eine Behandlung der Hölzer innerhalb des Lagers, durch welche der Festmeter-Inhalt der einzelnen Stücke nicht vermindert wird, ist ohne Anmeldung zulässig. Wer die gelagerten Hölzer anderweit behandeln (bearbeiten) will, hat zuvor die Genehmigung der Zollbehörde nachzusuchen. Die Genehmigung ist mit Vorbehalt des Widerrufs unter den nachfolgenden Bedingungen zu erteilen.

§. 7. Die Erlaubnis ist entweder in dem Antrage auf Bewilligung des Lagers oder besonders schriftlich beim betreffenden Hauptamte nachzusuchen. Dabei ist insbesondere auch anzugeben, worin die Bearbeitung bestehen, in welcher Fabrikationsanlage dieselbe stattfinden und welcher Zeitraum für die Bearbeitung, beziehungsweise für die Entnahme aus dem Lager zu dem in Rede stehenden Zweck nicht überschritten werden soll.

Die Fabrikationsanlagen dürfen in der Regel nicht in beträchtlicher räumlicher Entfernung von dem Transilager liegen. Gehören dieselben nicht dem Lagerinhaber, so hat dieser dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der Zollbehörde schriftlich das Recht zugestehen, von der deklarationsmäßigen Bearbeitung der Hölzer durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrolle der Fabrikation Ueberzeugung zu nehmen.

Die Ertheilung der Erlaubnis steht der Direktivbehörde zu, wenn die Bearbeitung innerhalb oder außerhalb des Lagers derartig geschehen soll, daß das Holz auch nach derselben noch der Nr. 13 c des Tarifs angehört. Soll eine weitergehende Bearbeitung innerhalb oder außerhalb des Lagers erfolgen, so ist Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde erforderlich.

§. 8. Die Anmeldung zur Bearbeitung erfolgt bei der Amtsstelle in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem Muster C. Die Amtsstelle prüft die Anmeldung und stellt das eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Exemplar dem Anmeldenden zu. Vor der Ausfertigung dieses Exemplars darf die Bearbeitung des Holzes nicht beginnen, auch eine Entnahme desselben aus dem Lager nicht stattfinden.

§. 9. Ueber die Bearbeitung der Hölzer werden Anweisungen in einer Beilage zu dem Niederlage-Register (§. 5) nach dem Muster D geführt.

Ergeben sich bei der Revision der bearbeiteten Hölzer Bedenken rücksichtlich der Identität oder Vollständigkeit des vorgeführten Produkts, der Form der Bearbeitung, der Innehaltung der Frist für dieselbe oder in anderer

Beziehung, so sind dieselben, sofern sie nicht alsbald Aufklärung finden, der Direktivbehörde vorzutragen.

Für Sägespäne, die bei der Bearbeitung abfallen, kann ein Prozentsatz nach Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde in Abrechnung gebracht werden. Die übrigen bei der Bearbeitung entstehenden Abfälle unterliegen ebenso wie die bearbeiteten Gegenstände der Revision. Soweit dieselben nur als Brennmaterial verwendbar sind, dürfen sie gegen Entrichtung des auf der eingelagerten Waare ruhenden Zollsatzes in den freien Verkehr abgelassen werden. Ob und inwieweit Abfälle anderer Art unter der gleichen Maßgabe in den freien Verkehr abgelassen werden dürfen, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde. Einer Ermittlung des Festmeter-Inhalts oder des Gewichts bedarf es hierbei nicht, wenn der Lagerinhaber bereit ist, den Zoll für Unterschied desjenigen Festmeter-Inhalts bezw. desjenigen Gewichts zu erlegen, um welchen die bearbeiteten Hölzer, eventuell zuzüglich des Prozentsatzes für Sägespäne, hinter den ins Lager aufgenommenen unverarbeiteten Stücken zurückbleiben.

Die durch die Bearbeitung hergestellten Gegenstände und die Fabrikationsabfälle treten nach ihrem Festmeter-Inhalt bezw. Gewicht an die Stelle der ursprünglich im Lagerkonto angeschriebenen Post.

Abgang vom Lager.

§. 10. Hölzer, welche in einem reinen Privattransilager für Holz gelagert haben, dürfen nur nach anderen reinen Transilagern oder nach dem Zollausslande versandt oder zum Bau von Seeschiffen verwendet werden.

Die aus dem Lager entnommenen Hölzer sind nach den Vorschriften des Begleitschein- und Niederlage-Regulativs sowie der etwa erlassenen besonderen Bestimmungen unter Zollkontrolle abzufertigen. Dabei kann von einer Verschlussanlage abgesehen, auch die Revision auf probeweise Ermittlungen beschränkt werden, wenn der Lagerinhaber durch ordnungsmäßig geführte kaufmännische Bücher den Ab- und Zugang zuverlässig nachweist.

Erleichterungen bei der Revision.

§. 11. Die Direktivbehörde kann unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision der Hölzer bei der Aufnahme in das Lager, nach erfolgter Bearbeitung und bei der Entnahme aus demselben nach dem Ermessen des Amtsvorstandes ganz oder theilweise durch die Bescheinigung einer bei der Beaufsichtigung von Holzabladungen dauernd verwendeten Person über Zahl, Gattung und Festmeter-Inhalt bezw. Gewicht der Hölzer ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein für allemal vereidigt sein.

Eine derartige Genehmigung darf ebenfalls nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Abgang und Zugang vom und zum Lager zuverlässigen Aufschluß geben.

Aufhebung des Lagers.

§. 12. Die Zurücknahme der Bewilligung eines Lagers kann seitens der Direktivbehörde insbesondere auch dann

erfolgen, wenn Defraudation oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die Bearbeitung der Hölzer (§§. 6 bis 9) oder auf den Verbleib der vom Lager versendeten Hölzer (§§. 10 und 11) verübt worden sind; ebenso dann, wenn der Zoll für den durchschnittlichen Zugang von ausländischem Holz zum Lager in den beiden letzten Kalenderjahren für das Jahr einen Betrag von 1200 M. nicht erreicht hat. Der Widerruf darf auch auf die Erlaubniß zur Bearbeitung beschränkt werden.

In allen Fällen des Aufhörens eines reinen Transitlagers für Holz ist der Lagerbestand innerhalb einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Frist seitens des bisherigen Lagerinhabers oder seiner Rechtsnachfolger (Erben, Konkursmasse u. s. w.) unter Zollkontrolle entweder in das Hollausland oder auf ein anderes reines Transitlager oder zum Bau von Seeschiffen abzufertigen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde den Uebergang des Bestandes in ein gemischtes Transitlager oder in den freien Verkehr gegen Entrichtung der tarifmäßigen Zollgefälle gestatten.

IV. Gemischte Privattransitlager.

Im allgemeinen.

§. 13. Auf die gemischten Lager für Holz ohne amtlichen Mitverschluß finden im allgemeinen auch die Vorschriften der §§. 3 bis 12 mit nachstehenden Zusätzen bezw. Abänderungen entsprechende Anwendung.

Bewilligung des Lagers.

§. 14. An welchen Orten gemischte Lager gestattet werden dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Das Bedürfniß eines gemischten Transitlagers für Holz an solchen Orten ist von der Direktivbehörde nur dann anzuerkennen, wenn nach den Büchern des Gewerbetreibenden der Umfang des von ihm betriebenen Holzgeschäfts ohne den Besitz eines solchen Lagers voraussichtlich eine wesentliche Einschränkung selbst unter der Voraussetzung erfahren würde, daß ihm ein reines Transitlager bewilligt wäre. In anderen Fällen entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde über die Bedürfnißfrage.

Demselben Gewerbetreibenden darf ein reines und ein gemischtes Privatlager für Holz an einem Orte oder in benachbarten Ortschaften nicht bewilligt werden.

Zugang zum Lager.

§. 15. Auf ein gemischtes Transitlager darf auch inländisches Holz gebracht werden. Dasselbe behält seine Eigenschaft als zollfreie Waare, muß jedoch abgefordert von ausländischem Holz gelagert und mit Identitätszeichen versehen werden.

Kontoführung.

§. 16. Für die gemischten Privattransitlager von Holz ist ein Niederlageregister H g nach Muster B zu führen.

Behandlung während der Lagerung.

§. 17. Eine Bearbeitung des in gemischten Lagern befindlichen Holzes innerhalb oder außerhalb des Lagers, durch welche der Festmeter-Inhalt der einzelnen Stücke verändert wird, darf nach Maßgabe der im §. 7 erteilten Vorschriften gestattet werden. Bei der Bewilligung können besondere Bedingungen hinsichtlich der Zollsicherung gestellt und es kann die Entrichtung einer Gebühr für die besonderen Kosten, welche die zollamtliche Ueberwachung der Bearbeitung erfordert, von dem Lagerinhaber beansprucht werden.

Eine Revision des Holzes in veredeltem Zustande, sowie der Abfälle findet nur auf besondere Anordnung der Direktivbehörde statt.

Auch kann von der Forderung einer Anmeldung der Bearbeitung und der Zahl und Gattung der durch die Bearbeitung gewonnenen Stücke abgesehen werden.

Abmeldung vom Lager.

§. 18. Aus einem gemischten Lager können Hölzer auch in andere gemischte oder in reine Lager übertragen werden.

Für die Abmeldung von Hölzern aus einem gemischten Transitlager zur Verzollung greifen die Vorschriften des §. 16 des Privatlager-Regulativs vom 17. April 1871 Platz. Die Direktivbehörde bestimmt nach den örtlichen Verhältnissen die Termine für diese Abmeldungen. Dasselbe ist ermächtigt, nachzulassen, daß die Bestandsrevision nur einmal jährlich erfolge. Der Lagerinhaber hat den Zoll von dem bei der Aufnahme in das Lager angeschriebenen Festmeter-Inhalt bezw. Gewicht nach Abzug des vorhandenen Bestandes zu entrichten, soweit nicht die Ausfuhr oder die Ueberführung in ein anderes Lager oder die Verwendung zum Bau von Seeschiffen nachgewiesen wird.

Für Sägespäne kann auf Antrag des Lagerinhabers der Abzug eines von der obersten Landesfinanzbehörde zu bestimmenden Prozentsatzes gewährt werden, wenn der Lagerinhaber sich einer entsprechenden amtlichen Kontrolle bei der Bearbeitung der Hölzer unterworfen hat.

V. Strafbestimmungen.

§. 19. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 M. geahndet.

Muster A (zu §§. 4 und 15 des Regulativs).

Anmeldung

zum $\left\{ \begin{array}{l} \text{reinen} \\ \text{gemischten} \end{array} \right\}$ Privattransitlager von Holz
des O. Gutzert zu Danzig.

Auszug aus dem Begleitschein des Haupt-Zoll-Amtes Thorn Nr. 210 vom 1. August 1880.

Eingetragen in dem $\left\{ \begin{array}{l} \text{Deklarations-} \\ \text{Begleitschein-Empfangs-} \end{array} \right\}$ Register Blatt Nr. 1011 am 29. August 1880.

Die Revision übernehmen

Nr. der Position	I. Inhalt der Deklaration. (A. nach der Deklaration, B. nach dem Begleitschein.)					II. Anträge des Niederlegers.	III. Revisionsbefund bei der Einlagerung.			IV. Weiterer Nachweis.			V. Bemerkungen über Ver- schluß- und Identitäts- zeichen	
	Der Kolli Gattung und Menge.						a. Herkunfts- land b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Benennung nach dem Zolltarif und der besonderen handelsüblichen Bezeichnung	Sehmeter- Inhalt	Ge- wicht	Des Niederlage- kontos			
	Benennung nach dem Zolltarif und der besonderen handelsüblichen Bezeichnung	Zahl	Sehmeter- Inhalt cbm	Ge- wicht kg							Nummer	Blatt		laufende Nummer
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.	eichene Eisen- bahn- schwelle 13. c. 2	100	9	—	a. Russland b. —	Zum Privat- Transit- lager Conto 25.	Wie Spalte 2 und 3.	9	—	25	3	1		ohne
2.	Fichten Rundholz 13. c. 1.	40	84,50	—	desgl.		desgl.	84,50	—	25	3	2		desgl.
(Datum und Unterschrift.)								(Datum und Unterschriften.)						

Mit $\left\{ \begin{array}{l} \text{der Deklaration} \\ \text{dem Begleitschein} \end{array} \right\}$ übereinstimmend.

N. N.

Haupt-Amts-Assistent.

Modus B (zu §§. 5 und 16 des Regulativs).

Niederlage-Register

für die $\left\{ \begin{matrix} einen \\ gemischten \end{matrix} \right\}$ Privattransitlager
von Bes- und Aufholz ohne Mitverschluß der Zollbehörden
 $\left\{ \begin{matrix} H.-z. \\ H.-g. \end{matrix} \right\}$
Anleitung zum Gebrauch.

1. Bei den Hölzern, welche von dem Lager abgemeldet und in Spalte 14 bis 21 abgeschrieben werden, sind die betreffenden Zahlen in Spalte 8 und 9 rot zu durchstreichen.
2. Bei den bearbeitenden Hölzern, welche nach der Bearbeitung zur Verkaufung angemeldet werden, sind in Spalte 12
 - a) die Gattung und Menge der durch die Bearbeitung hergestellten Hölzer,
 - b) die Menge der zum Lager zurückgebrachten zollpflichtigen Abfälle und
 - c) die Menge der zollfrei zu lassenden Abfälle an Sägespänen
 nach Maßgabe der Angaben in den Spalten 17 bis 23 der Anmeldungen nach Muster O anzumerken.
3. Die bei der jährlichen Bestandsaufnahme zur Verzollung zu ziehende Holzmenge ergibt sich aus der Summe des Holzbestandes nach Spalte 8 oder 9 abzüglich
 - a) des vorhandenen Lagerbestandes nach dem Ergebnis der Lageraufnahme und
 - b) der zollfrei zu lassenden Abfälle an Sägespänen nach den Aufzeichnungen in Spalte 12.
4. Wenn inländisches Holz zum Transitlager angemeldet wird, so ist in Spalte 11 das „Inland“ als Herkunft anzuführen. Dabei ist in derselben Spalte ein bezüglicher Vermerk zu machen, wenn das inländische Holz nach Maßgabe des §. 4 oder 15 des Regulativs die Eigenschaft als zollfreie Waare behält.

Bei der Aufsummirung behufs der Bestandsaufnahme gelangen die zollfrei verbliebenen inländischen Hölzer zur besonderen Aufrechnung.

Nummer 25. Seite des O. Gützert

Aufschreibung.

1. laufende Nummer.	Zeit der Aufschreibung			5. Bezeichnung und Nummer der Vorregister	6. Bezeichnung des Lager-Ortes	7. Tarifmäßige Benennung und die besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	Der Hölzer		10. Verschluß- oder Identitätszeichen	11. a) Herkunft b) Die Länge in anderen Niederlagen festlich	12. Durch Bearbeitung umgewandelt in
	2. Tag	3. Monat	4. Jahr				8. Kubikmeter-Inhalt	9. Gewicht			
1.	29.	August	1880	Begleitschein-Empf.-Regist. No. 1011	Lagerställe 1.	100 Stück eichene Eisenbahnschwellen 13. c. 2.	9	—	—	a. Russland. d. do.	
2.	—	—	—	—	—	40 Stück Fichten-Randholz 13. c. 1.	84,20	—	—	do.	67,20 cbm Bretter und 4,21 cbm Sägespäne (zollfrei)
3.	5.	Septemb.	—	—	Lagerställe 2.	360 Stück nicht abgeschaltete Kiefern Bretter	25	—	J	a. Inland. (zollfrei). b. —	

... zu Danzig. Blatt 3.

Abschreibung.

Nummer des Bearbeitungs-registers (Beilage)	Zeit der Abschreibung			Der Hölzer		Weiterer Nachweis.			Bemerkungen.
	14. Tag	15. Monat	16. Jahr	17. Kubikmeter-Inhalt	18. Gewicht	19. Benennung der Register	20. Blatt	21. Nr.	
—	2.	October	1880	9	—	Begleitschein-Ausfert.-Reg.	9	104	
1									

Muster C (zu §§. 8 und 17 des Regulativs).

Anmeldung

zum Zwecke der Bearbeitung von Bau- und Nußhölzern

des $\left\{ \begin{array}{l} \text{reinen} \\ \text{gemischten} \end{array} \right\}$ Privattransitlagers

des O. Gutzert zu Danzig.

Niederlage-Konto 25 Blatt 3 Nr. 2 } Abgegeben, den 10. September 1880.
Beilage zum Konto 25 Seite 1 Nr. 1 }

Die Beaufsichtigung übernehmen:

Angaben des Lager-Inhabers													Weitere Abfertigung						Bemerkungen.				
Laufende Nummer.	Des Niederlage-Kontos		Der zu bearbeitenden Hölzer					Art und Ort der Bearbeitung sowie Zeitraum für die selbe	Es sind durch die Bearbeitung hergestellt:						Es sind zollfrei zu lassen an Säge-spänen (o/o)			Bei der Revision nach der Verarbeitung sind vorgefunden:					
	Blatt	Nr.	Zahl	Gattung	Reihen und Nr.	Menge	Zahl		Gattung	Reihen und Nr.	Menge	Abfälle (außer Säge-spänen) Menge	Menge	Menge	Gattung	Menge	Menge						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
1	3	240	Fichten-Randholz.	Nr. 1/40.	84,50			Im Lager innerhalb 10 Tagen zu zersägen.	240	Bretter.	—	67,6	12,88	4,32				Bretter.	67,6		ohne Revision.		zu Spalte 22. Die Abfälle sind nicht zum Lager gelangt.
								(Datum und Unterschrift).															

Muster D (zu §§. 9 und 17 des Regulativs).

Beilagezum Niederlage-Register $\left\{ \begin{array}{l} \text{H. r.} \\ \text{H. g.} \end{array} \right\}$ für die $\left\{ \begin{array}{l} \text{reine:} \\ \text{gemischten} \end{array} \right\}$ Privattransitlager von Holz, betreffend die Bearbeitung der Hölzer.
Zu Konto Nr. 25 des Hauptregisters. Blatt 3.

Laufende Nr.	Nr. der Anschreibung im Konto	Tag der Abgabe der Anmeldung	Tag der Revision der bearbeiteten Hölzer	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.
1.	2	10/9. 80	18./9. 80	

Vorstehende Bestimmungen, betreffend die Erleichterungen in den Abfertigungsformen für in Flößen eingehendes Bau- und Nußholz u. und das Regulativ für Privattransitlager von Bau- und Nußholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde werden auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 8. v. M. III 8198 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 3. Juli 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Freusberg.